



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Jesuitengesetz : ein Wort zur Verständigung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schrecken. Die Nation erwartet, daß jetzt etwas Ganzes und etwas Ordentliches geschieht, nichts Halbes, nichts Zahmes und Zaghaftes. Die Energie aber, die aus der Kaiserrede spricht, der frische, thatkräftige Geist, der sie befeuert, schafft Licht und Luft und giebt uns die Bürgschaft, daß auf dem so wichtigen Gebiete der Schulerziehung alle die guten Kräfte lebendig werden, die zum Gedeihen des Ganzen nötig sind.



Das Jesuitengesetz

Ein Wort zur Verständigung



eder Tag bringt gegenwärtig die Nachricht von einer oder auch von mehreren Katholikenversammlungen, deren Programm mit unfehlbarer Gleichförmigkeit lautet: Bekämpfung der Sozialdemokratie — Aufhebung des Jesuitengesetzes. Dem unbefangenen Leser dieses Programmes ist der Zusammenhang zwischen diesen beiden Zielpunkten allerdings nicht klar; aber er wird sofort von den Machern der Versammlung belehrt, die Aufhebung des Jesuitengesetzes sei das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie. Ob irgend einer der ultramontanen Führer das selber glaubt? Da wir ihnen nicht ins Herz sehen können, enthalten wir uns einer Antwort auf diese Frage; wohl aber sagen wir: jedem Protestanten muß jene Versicherung wie reiner Hohn klingen, und jeder deutsche Katholik, dem nicht religiöser Fanatismus die Sinne umnebelt, wird sie mit Trauer vernehmen.

Die Gefahr, die dem Vaterland und der Kultur von der Sozialdemokratie in ihrer jetzigen Gestalt droht, ist groß — so groß, daß man erwarten sollte, es würden alle, denen jene Güter am Herzen liegen, alle, die nicht an die Stelle der Religiosität die Bestialität gesetzt sehen wünschen, alle, die sich an etwas Höheres gebunden fühlen als an die Triebe der rohen Sinnlichkeit, sich zur Abwehr jener Gefahr zusammenschließen, ohne erst lange einer des andern kirchliche Rechtgläubigkeit zu untersuchen. Und da kommen diese ultramontanen Führer und schlagen als bestes Mittel zur Bekämpfung jener Gefahr die Zulassung eines Ordens vor, der, wie jeder Schüler weiß, gestiftet ist zur Bekämpfung — etwa der Sozialdemokratie? nicht doch: zur Bekämpfung des „Gifts der protestantischen Kezerei,“ sie schlagen die Zulassung eines Ordens vor, dessen Thätigkeit unfehlbar die Feindseligkeit der Bekenntnisse zum Haß steigern würde, eines Ordens, dem — man denke nur an den dreißigjährigen

Krieg — auch der Bürgerkrieg willkommen wäre, wenn er zur Herrschaft der „alleinseligmachenden Kirche,“ zur Herrschaft Roms über Deutschland führte.

Die ungeheure Mehrzahl der deutschen Katholiken, auch derer, die auf den Katholikentagen mit wiederum unfehlbarer Einstimmigkeit dem ihnen vorgelegten Programm der ultramontanen Führer zustimmen, ist weit entfernt, diese Folgen zu wollen; aber gewollt oder nicht gewollt, die Folgen kommen, wenn man die Ursache ins Leben ruft, und wenn die Folgen da sind, wenn die Flammen der Zwietracht zwischen Protestanten und Katholiken auflodern und die Sozialdemokraten vergnügt sich daran die Hände wärmen, dann ist die Reue darüber, daß man die Ursache hat ins Leben rufen helfen, zu spät.

Wenn aber einerseits jene Folgen unausbleiblich sind und andererseits unsre katholischen Mitbürger sie doch nicht wollen, wie kommt es dann, daß die Katholikentage Tag für Tag einstimmig die Aufhebung des Jesuitengesetzes fordern? Es ist ja wahr — wir können es aus eigener am Ort einer kürzlich gehaltenen zahlreich besuchten Versammlung geschöpfter Erfahrung bestätigen — : die Besucher der Tage tragen keineswegs alle den Stempel hoher Einsicht in kirchliche und politische Dinge auf der Stirn. Aber daraus erklärt sich die Erscheinung doch nicht; denn ebenso gewiß befinden sich unter den Versammelten stets auch viele verständige Männer — gerade ebenso verständig, wie die protestantischen Männer, die auf den hie und da gehaltenen protestantischen Trutzversammlungen mit gleicher Entschiedenheit die Erhaltung des Gesetzes verlangen. Ist doch vielleicht an dem Verlangen dieser vielen Tausende von Katholiken nach Abschaffung des Gesetzes etwas Berechtigtes? geht nicht doch vielleicht das Verlangen der Gegner, das ganze Gesetz wie es ist, aufrecht zu erhalten, zu weit?

Was ist der Inhalt des Gesetzes? Wir wetten: unter hundert Protestanten oder Katholiken, die Resolutionen für oder gegen das Gesetz fassen helfen, wissen ihn nicht zehn genau anzugeben; um aber auf die zuvor gestellte Frage antworten zu können, ist offenbar die genaue Kenntnis des Gesetzes unentbehrlich; wir stellen darum seinen wesentlichen Inhalt unsrer Erörterung der aufgeworfenen Frage voran. Das Gesetz bestimmt:

1. Der Jesuitenorden ist vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen.
2. Die Errichtung von Niederlassungen des Ordens ist untersagt.
3. Ausländische Jesuiten können aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.
4. Inländischen Jesuiten kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Der erste Satz enthält das allgemeine Prinzip, die folgenden drei Sätze enthalten die praktische Anwendung, der zweite auf den Orden als Ganzes, der dritte und vierte auf die einzelnen Mitglieder des Ordens. Der dritte Satz hätte ohne allen Schaden aus dem Gesetz wegbleiben können, denn es ist

dadurch keinerlei neues Recht geschaffen worden: Ausländer, die sich im Reichsgebiet unbequem machen, können ausgewiesen werden, ein ausländischer Jesuit ist ein Ausländer, er unterliegt also mit oder ohne Jesuitengesetz unter der bezeichneten sehr dehnbaren Voraussetzung der Ausweisung. Ein Ausnahmerecht bestünde hier nur, wenn das Gesetz vorschriebe, ausländische Jesuiten müßten ausgewiesen werden; das verlangt aber das Gesetz nicht, und andererseits werden die eifrigsten Fürsprecher der Jesuiten dem deutschen Reiche wohl nicht ein Gesetz des Inhalts zumuten wollen: „Ausländische Jesuiten, mögen sie sich durch Proselytenmacherei und Schüren des konfessionellen Unfriedens noch so unbequem machen und die innere oder äußere Sicherheit des Reiches gefährden, dürfen niemals ausgewiesen werden.“ Aber auch der erste Satz entbehrt der praktischen Bedeutung; eine solche hätte er, wenn er etwa lautete: „Im Gebiete des deutschen Reiches wird kein Jesuit geduldet“; allein aus dem Gesetz ergiebt sich das Gegenteil: ausländische Jesuiten können, inländische müssen im Reichsgebiete geduldet werden. Wie wollte man auch den Ausschluß durchführen? Was macht den Jesuiten? Etwa der lange schwarze Rock und der große runde Hut? Gewiß nicht, sondern das Bekenntnis zu den Grundsätzen des Ordens, die Gesinnung. Man sagt vielleicht: das Ordensgelübde; allein um dieses kümmert sich der Staat nicht, er erkennt es nicht als verbindlich an, er überläßt es jedem, ob er arm und ehelos leben will, und wenn sich ein Jesuit bei gesetzwidrigem Thun darauf berufen wollte, daß er dazu durch die Pflicht des Gehorsams gegen einen „Oben“ verbunden gewesen sei, so läßt der Staat diese Entschuldigung nicht gelten. Also: die Gesinnung macht den Jesuiten, und so sehr wir es bedauern mögen, daß es unter den deutschen Katholiken außer den „Professen“ noch viele Jesuiten in diesem Sinne giebt, ihren Ausschluß aus Deutschland, ihre Achtung wird darum doch kein Verständnis verlangen. Der Jesuitismus läßt sich nicht durch Polizeimaßregeln oder andre Gewalt, sondern nur durch den echten Protestantismus, d. h. durch die freie Wissenschaft und durch das praktische Christentum bekämpfen.

So verbleiben uns an praktisch bedeutsamen Bestimmungen des Gesetzes nur der zweite und der vierte Satz, d. i. das Verbot von Niederlassungen des Ordens und das Ausweisungs- und Einsprechungsrecht gegenüber deutschen Ordensmitgliedern. Und hier stehen wir nicht an zu sagen: So notwendig jenes Verbot ist, so verwerflich sind diese Beschränkungen. Aber das ist — werden uns die Führer der Katholikentage einwerfen — der helle Widerspruch: jeder einzelne deutsche Jesuit soll leben dürfen, wo er will; wie kann man daneben verbieten, daß ihrer mehrere friedlich zusammenleben, so lange sie kein Gesetz verletzen? Ein recht plausibler Einwand, wenn nur eine Ordensniederlassung nicht etwas andres wäre, als ein friedliches Zusammenleben an einem Orte oder in einem Hause! Einem Orden der katholischen Kirche die Niederlassung gestatten, das heißt nichts andres, als einer Vereinigung von

Ordensmitgliedern das Recht der juristischen Persönlichkeit, die Rechte einer Körperschaft einräumen, und wer den Unterschied zwischen einer solchen Einräumung und der Gestattung friedlichen Zusammenlebens nicht einsieht, der will ihn entweder nicht begreifen, oder er hat ein dickes Brett vor dem Kopfe.

Eine Ordensniederlassung ist nach der Lehre der katholischen Kirche, nach katholischem „Kirchenrecht,“ *) eine Anstalt für die Vereinigung einer Mehrzahl von Personen, die sich durch Gelübde zu gleicher Lebensführung verpflichtet haben; die Gelübde haben bei verschiedenen Orden verschiedenen Inhalt, allen Orden gemeinschaftlich ist aber das Gelübde der Armut — der Armut in dem Sinne, daß kein einzelnes Ordensmitglied eignes Vermögen haben darf. Dem Orden als solchem oder der einzelnen Anstalt ist Vermögensbesitz keineswegs verboten; die Anstalt selbst, das Haus, das Kloster, in dem sich die Ordensgenossen zusammenfinden, stellt ja schon einen Vermögensbesitz vor, ein Vermögen ohne Herren ist der bare Unsinn (wenn auch katholische Juristen mit Aufwand von viel Gelehrsamkeit das Vermunftmäßige eines solchen Vermögens verteidigt haben, und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich den Unsinn durch seine Bestimmungen über die juristische Persönlichkeit der Stiftungen sanktioniren will), und wem soll das Vermögen, das die Anstalt, das Haus u. s. w. darstellt, gehören als dem Orden? Die Ordensgenossen müssen Wohnung, müssen Kleidung, müssen Nahrung haben; das alles läßt sich, wenn auch noch so bescheiden gehalten, ohne Geld oder Geldeswert nicht beschaffen, das einzelne Mitglied darf solches nicht sein Eigentum nennen, also muß es dem Orden, der Anstalt gehören, muß der Orden Vermögen haben, muß der Orden vermögensfähig sein; das ist die vollkommen folgerichtige Kirchenlehre. Und daß die Orden ihren Vermögensbesitz keineswegs auf das zum Lebensunterhalte der Genossen Unentbehrliche beschränken, ist bekannt genug. Es ist klar: läßt der Staat eine Ordensniederlassung im Sinne der katholischen Kirche zu, so erkennt er eben damit die Vermögensfähigkeit, die juristische Persönlichkeit des Ordens an; er mag allenfalls durch Gesetz sein Recht Grundeigentum zu besitzen beschränken: umso eifriger wird der Orden auf den Erwerb von beweglichem Vermögen bedacht sein.

*) Im Staate soll es — so habe ich an anderm Ort ausgeführt — zwar ein Kirchenrecht im Sinn eines vom Staate gesetzten, für die Kirche geltenden, den Kreis ihrer Autonomie regelnden Rechtes, nicht aber ein Kirchenrecht im Sinn eines von der Kirche gesetzten, neben oder gar über dem Staatsgesetze stehenden Rechtes geben. Das verlangt die Würde und Ehre des Staates; in Deutschland sind wir aber leider noch nicht dazu gelangt, dieses Verlangen in die That umzusetzen, noch heute hat in vielen Gebieten Deutschlands das kanonische, d. i. das päpstliche Recht, formelle Geltung; das gilt namentlich auch für die Orden: wo solche anerkannt oder zugelassen sind, da gilt ihre juristische Persönlichkeit für selbstverständlich. Warum? weil sie sich aus der Konsequenz des katholischen „Kirchenrechtes“ ergibt.

Wir haben hier die Frage nach der Zulassung der Orden im allgemeinen nicht zu behandeln; es mag sein, daß mancher deutsche Staat hierin zu ängstlich oder engherzig ist oder war, die Zulassung von Orden, deren Mitglieder sich der Krankenpflege oder der Pflege der Gelehrsamkeit widmen und kein Staatsgesetz durch Betteln u. dergl. verletzen, mag innerhalb gewisser Schranken unbedenklich sein; aber dem deutschen Reiche die Zulassung von „Niederlassungen“ des Jesuitenordens zuzumuten, das heißt ihm einen Selbstmord anzufinnen. Wir wiederholen: es ist bedauerlich, daß es unter den deutschen Katholiken so viele eingeschworene und noch viel mehr nichteingeschworene Jesuiten giebt; aber etwas anderes ist es, diese Jesuiten, die nun einmal, trotzdem daß sie die Gebote (nicht Gottes, wie sie sagen, sondern) des Papstes über die Gebote des Kaisers stellen, deutsche Reichsbürger sind, dulden, und etwas anderes, ihnen von Staats oder Reichs wegen die Erlaubnis erteilen, daß sie zur Verfolgung des Ordenszweckes Korporationen bilden und zum Kampfe gegen die „Ketzer“ viribus unitis Vermögensmassen ansammeln, über die ein ausländischer Oberer unumschränkt verfügt. Daß aber gerade der Jesuitenorden vor allen andern eine hervorragende Geschicklichkeit in dieser Ansammlung des nervus rerum hat, wollen das vielleicht die Jesuiten selbst leugnen?

Der Zweck des Jesuitenordens ist nicht die Bekämpfung der Sozialdemokratie, es ist noch nicht lange her, da haben Jesuiten und Jesuitengenossen verschämt oder auch offen den Sozialdemokraten die Hand zum Bruderbunde gegen die konservativen Parteien gereicht; sein Zweck ist die Bekämpfung des Protestantismus, und von der Verfolgung dieses Zweckes, zu dem selbst das Mittel des Fürstenmordes von den Tagen des ersten Draniers bis zu den Tagen Bismarcks nie zu schlecht war, ist der Orden noch nie um eines Haares Breite abgewichen.

Das deutsche Reich ruht auf dem Grundsätze der Toleranz, der Gleichberechtigung der Bekenntnisse; gegen diesen Grundsatz deklamirt jahraus jahrein der vom Jesuitenorden geleitete Vatikan, und diesem Orden soll das deutsche Reich selbst die Waffen in die Hand geben? Und wenn es sich weigert, so soll es die „heiligen Gefühle der Millionen von Katholiken verletzen“? Das kann nur die höchste ultramontane Unverschämtheit behaupten.

Also nochmals: Körperschaftsrechte darf das Reich dem Jesuitenorden nicht verleihen, und darum darf es ihm niemals „Niederlassungen“ im Bundesgebiete gestatten, der zweite Satz des Jesuitengesetzes muß bestehen bleiben. Aber der vierte muß fallen. „Inländischen Jesuiten kann der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken versagt oder angewiesen werden“; mit andern Worten: „Inländische Jesuiten unterliegen einer qualifizierten Polizeiaufsicht.“ Die gewöhnliche Polizeiaufsicht hat die Wirkung, daß „dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden“ kann (Straf-

gesetzbuch § 39, 1); dem inländischen Jesuiten gegenüber geht die Macht der Polizei noch weiter: nicht bloß kann ihm der Aufenthalt an einem bestimmten Orte versagt werden, er kann auch gezwungen werden, seinen Aufenthalt an einem bestimmten Orte zu nehmen, einem Jesuiten, der in Köln wohnt, kann geboten werden, seinen Wohnsitz nach Gumbinnen zu verlegen, und wenn es der Polizei gefällt, kann sie ihn nach ein paar Wochen von Gumbinnen in ein Dorf an der schlesischen Grenze verweisen. Das bedeutet thatsächlich nichts andres als die Austreibung aus dem Reichsgebiet. Ist eine solche Maßregel gerecht, oder ist sie auch nur zweckmäßig? Von einer wirklichen Zweckmäßigkeit kann, wenn die Maßregel ungerecht ist, von vornherein keine Rede sein, denn die Ungerechtigkeit ist nie zweckmäßig. Vielmehr kann es sich nur fragen, ob die Maßregel im Sinn ihrer Urheber ihren Zweck zu erreichen vermag, und diese Frage ist gerade so wie die nach der Gerechtigkeit zu verneinen.

Die gewöhnliche Polizeiaufsicht setzt eine gerichtliche Verurteilung voraus, und zwar eine Verurteilung wegen Falschmünzerei, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Fehlerei oder gemeingefährlicher Verbrechen, wie Brandstiftung, oder wegen gewerbsmäßiger Unzucht; an eine vorgängige Verurteilung war auch die nach dem Sozialistengesetz zulässige Einschränkung des Aufenthalts geknüpft, die zudem nur in einer Versagung des Aufenthalts, nicht in der Anweisung eines solchen bestehen konnte. Dem Jesuiten gegenüber besteht eine solche Voraussetzung nicht: er kann ausgewiesen und eingewiesen werden einzig und allein aus dem Grunde, weil er Jesuit ist, also nicht wegen seiner Thaten, nicht wegen strafbarer oder auch nur gefährlicher Reden und Handlungen, sondern wegen seiner Gesinnungen. Daß dies eine schreiende Ungerechtigkeit ist, das kann höchstens protestantischer Fanatismus leugnen, der so wenig schön ist wie der katholische. Der Jesuitenorden ist eine abscheuliche Institution, aber das rechtfertigt nicht die Verfolgung der einzelnen Jesuiten, die weder durch That, noch durch Wort das Gesetz verletzt haben. Die Ermordung Wilhelms von Dranien, der Mordversuch auf Bismarck waren Thaten des Jesuitenordens, wenn auch kein einziger Jesuit den Balthasar Gerard oder den Franz Kullmann zu seiner That angestiftet hat, und die große Mehrzahl aller einzelnen Jesuiten das Verbrechen verabscheut. Das rechtfertigt nicht bloß in einem paritätischen, sondern in jedem Staate die Unterdrückung des Jesuitenordens, aber, ich wiederhole es, es rechtfertigt nicht die Mißhandlung des einzelnen Jesuiten; wegen seiner jesuitischen Gesinnung allein darf man den einen Menschen so wenig verfolgen, wie einen andern wegen seiner freimaurerischen oder einen dritten wegen seiner atheistischen Ansichten. Wie urteilen denn wir Protestanten über die Protestantenaustreibungen in Salzburg und Tirol? Und da wollen wir es den Katholiken verdenken, daß sie ihre Stimme gegen die Austreibung einzelner ihrer Glaubensgenossen erheben? Wollte man die Menschen wegen ihrer schlechten oder staatsgefährlichen Ge-

sinnung aus dem Reiche verbannen, da müßte man noch viel mehr und ganz andre Leute packen als die paar hundert deutschen Professoren des Jesuitenordens!

Und nun noch ein paar Worte über die Zweckmäßigkeit der Maßregel. Was hat sie geholfen? Nichts. Hat sie den Bestrebungen und Wahlerfolgen des Ultramontanismus irgend welchen Abbruch gethan? Nein. Das war auch gar nicht anders zu erwarten; die paar hundert Männer mit den langen Röcken und den runden Hüten sind über die Grenze gegangen, die viel größere Zahl der Jesuiten, die es ohne Ordensgelübde sind, und mit ihnen der Jesuitismus mit seinem ganzen Einfluß auf Kirche und Staat ist uns geblieben. Der einzige Erfolg ist ein billiges und bei den reichen Mitteln des Ordens gewiß nicht entbehrungsvolles Martyrium der Ausgewanderten oder Ausgetriebenen — die Luft des Vaterlandes entbehrt ja der Ordensjesuit, der sein Vaterland abschwört, nicht! —, den ultramontanen Führern und Machern der Katholikentage aber, denen es um das Recht dieser einzelnen Jesuiten so wenig wie um die Bekämpfung der Sozialdemokratie, sondern nur um die Herrschaft Roms über Deutschland zu thun ist, giebt dieses Martyrium eine höchst erwünschte Waffe in die Hand, um bei dem katholischen Volke mit einem Schein von Recht Klage über Unterdrückung und Verfolgung der katholischen Kirche zu führen. Die große Masse des katholischen Volkes ist nicht fanatisch, an den Jesuiten als solchen ist ihm blutwenig gelegen, und wenn man ihm nichts weiteres zu sagen hat, als daß das Reich dem Jesuitenorden keine „Niederlassung“ gestatte, so wird das bei ihm nicht die mindeste Aufregung oder Erbitterung hervorrufen; aber wenn man ihm sagt: „Eure Glaubensgenossen werden um ihres Glaubens willen ohne Urteil und Recht von Ort zu Ort geheßt und aus dem Reiche vertrieben, sie werden schlechter behandelt als überwiesene gemeine Verbrecher!“ das wirkt, und das muß wirken, denn das Gefühl für Recht und Unrecht, das Mitgefühl mit dem ohne eigne Schuld verfolgten ist im katholischen Deutschen so lebendig wie im protestantischen.

Das Jesuitengesetz war ein Akt der Notwehr des Reiches gegen den Ultramontanismus. Knirschend vor Wut hatte dieser im Jahre 1866 den Sieg Preußens über das (damals) gut jesuitische Oesterreich mit angesehen. Das Jahr 1870 brachte den von der Jesuitenfreundin Eugenie gewünschten Krieg; mindestens bei den süddeutschen Ultramontanen war damals von patriotischer Begeisterung wenig zu verspüren. Und kaum war der glorreiche Sieg erfochten und das Reich mit Mühe aufgerichtet, da trat der gesamte deutsche Ultramontanismus mit dem Verlangen auf, das Reich solle dem braven Jesuitenfreund Pio Nono zum Danke dafür, daß er uns in Gemeinschaft mit seiner schönen Freundin eine Grube gegraben hatte, in die sie dann verdientermaßen beide, er von italienischen, sie von deutschen Gewehrkolben gestoßen, selbst hineinfielen — zum Danke für diese freundliche Gesinnung solle das Reich dem Papste seinen Kirchenstaat wieder erobern. Und als das Reich

dieses Ansinnen zurückwies, da war das Zentrum als eine dem neuen Reiche feindselig geschlossen gegenüberstehende Partei fertig. Unter den Mitgliedern des Zentrums sind sicherlich manche ehrliche Deutsche, wie im Jesuitenorden mancher persönliche höchst achtbare Mann; dennoch ist und bleibt dieser wie jenes ein Todfeind nicht des protestantischen, sondern des glaubensfreien Reiches.

Der ultramontanen Kriegserklärung hat das Reich mit dem Jesuitengesetz geantwortet; es war, wir wiederholen es, ein Akt der Notwehr, und dabei ist es gegangen, wie es bei der Notwehr oft geht: der Angegriffene hat die Grenzen der Notwehr überschritten, er ist in der Abwehr weiter gegangen, als notwendig und gerecht war. Aber wenn der mutwillige Angreifer dabei etwas unsanft berührt worden ist, so kann er sich darüber nicht viel beklagen. Heute ist Deutschland wie mit Österreich so auch mit Italien eng verbündet; die Wiederherstellung des Kirchenstaates paradirt zwar ab und zu noch auf dem Programm der Katholikentage, im Ernst wird aber kaum noch ein deutscher Ultramontaner daran denken. Jede That zur Verwirklichung des Gedankens, der Ströme von Blut kosten würde, wäre eine Nuchlosigkeit. Die Leidenschaft des kirchlichen Kampfes ist verraucht, der weltgeschichtliche Kampf selbst ist nicht zu Ende und wird fort dauern, so lange das deutsche Reich und das römische Papsttum neben einander bestehen. Das Jesuitengesetz hat sich in seiner gegen die inländischen Mitglieder des Ordens gerichteten Bestimmung als eine unbrauchbare, dem Reiche viel mehr schädliche als nützliche Waffe erwiesen, werfen wir darum diese Waffe lieber heute als morgen weg!

Was die deutschen Katholiken mit Recht verlangen, und was die deutschen Protestanten mit Recht nicht verweigern können, das ist ein Gesetz des Inhalts:

Die Bestimmung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, wonach inländischen Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten des Bundesgebietes versagt oder angewiesen werden kann, ist aufgehoben.

Das Zentrum wird mit einem solchen Gesetzesvorschlag nicht zufrieden sein, seine Führer verlangen, um den beliebten parlamentarischen Knotenausdruck zu gebrauchen, den Jesuitenorden „voll und ganz,“ und die Mitglieder, zu stummem Gehorsam und zum *sacrificium intellectus* verpflichtet, stimmen zu. Die Sozialdemokraten stimmen auch zu: ihnen schadet die Zulassung des Ordens gewiß nichts, davon überzeugt sie ein Blick über die belgische Grenze. Diejenigen Deutschfreisinnigen, die keine höhere Ehre kennen, als die gehorsamen Diener Eugen Richters zu sein, stimmen auch zu, denn Eugen Richter stimmt zu — weil er Eugen Richter ist. Wer aber ein Herz für Deutschlands Recht und Ehre hat, wem der innere Frieden des Reiches am Herzen liegt, der wird ein Gesetz, wie wir es vorschlagen, willkommen heißen, dann aber sagen: Bis hierher und nicht weiter! Wir hoffen, daß die konser-

vativen Parteien des Reichstages nicht in die Lage kommen werden, so zu sagen, daß das vielmehr die Reichsregierung besorgen werde. Nach Kanossa gehen wir nicht, hat der Begründer des Reiches gesagt. Ein Gang nach Kanossa ist es nicht, wenn die Regierung einen Schritt zurückthut, der von Anfang an besser unterblieben wäre; aber mehr als ein solcher Gang, mehr als eine bloße Demütigung, ein Verrat an den heiligsten Interessen des Reiches wäre es, wenn Deutschland sich in der Jesuitenfrage den Geboten Roms unterwürfe; wir hoffen, daß dies nicht geschehen wird, daß auch nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck die Geschäfte des Reiches doch immer noch mit Weisheit geführt werden.



Zur Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Verfassung



seit der Aufrichtung des neuen deutschen Reiches unter Kaiser Wilhelm I. hat sich die deutsche Geschichtschreibung emsiger denn je zuvor mit den Einheitsbestrebungen und dem Zustandekommen der ersten deutschen Verfassung befaßt, und es ist bezeichnend, daß ein reicher Kaufmann einen großen Preis für eine gemeinverständliche, zusammenfassende Darstellung der Einheitsgedanken und ihrer Durchführung ausgesetzt hat. Wir Bürger des neuen Reiches machen uns, nachdem durch Blut und Eisen die Einheit unter dem hohenzollernschen Kaisertum hergestellt ist, oft eine falsche Vorstellung von den Schwierigkeiten, mit denen nach der napoleonischen Zeit die deutsche Bundeseinheit versucht und geschaffen wurde, jenes unheilbare Zwitterding, das nicht allein durch den Dualismus von Preußen und Osterreich seinen Todeskeim in sich trug. Als im Jahre 1879 der erste Band von Treitschkes „Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert“ erschien, bekam man hier in lebendiger, oft rednerischer Darstellung einen Überblick über den Entwicklungsgang, den die deutsche Verfassungsfrage genommen hat. Unterdessen sind mehrere Werke erschienen, die den mitunter einseitigen Urteilen Treitschkes, der sich doch manchmal von Zuneigung oder Abneigung hinreißen ließ, entgegentraten oder sie wenigstens berichtigten; es sei hier nur an einen Aufsatz Gustav Rümelins über König Wilhelm von Württemberg und die Schloßberger'sche Arbeit über denselben Fürsten erinnert. Der preußische Patriotismus hat Treitschke zu harten